

## Niederschrift

über die 6. Sitzung des Kreisausschusses am 16.06.2015

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

#### Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Kehren, Hanno Dr.  
Krekels, Gerhard  
(als Vertreter für Tholen, Heinz-Theo)  
Lenzen, Stefan  
Meurer, Maria  
Paffen, Wilhelm  
Reh, Andrea  
Reyans, Norbert  
Schlößer, Harald  
Schmitz, Ferdinand Dr.  
Schreinemacher, Walter Leo  
Thelen, Josef  
Wiehagen, Ullrich  
(als Vertreter für Otten, Silke)

#### Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

##### KrO:

Spennath, Jürgen

##### Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin  
Nießen, Josef  
Schneider, Philipp  
Schöpgens, Ludwig  
Kremers, Ernst  
Grünter, Jennifer

##### Weitere Teilnehmer:

Plein, Jürgen  
Rademacher, Ralf

##### TOP 1-20:

Dahlmanns, Franz-Josef  
Kaspers, Gabriele  
Laprell, Bernd  
Oehlschläger, Hans-Jürgen  
Threin, Paul Günter

### Abwesend:

#### Kreisausschussmitglieder:

Otten, Silke \*  
Tholen, Heinz-Theo \*

\* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
4. Zuschüsse an museale Einrichtungen
5. Zuschuss an den Volksmusikerbund
6. Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
7. Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule
8. Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
9. Projekt der Berufskollegs des Kreises Heinsberg "Fremde willkommen heißen - Integration fördern"
10. Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg
11. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011
14. Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes
15. Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk
16. Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf das Ehrenamt der Hilfsorganisationen
17. Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD- und FDP-Fraktion betr. "Taxigutachten fortschreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"
18. Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

21. Bestellung einer Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt
22. Änderung der Honorarordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
23. Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2015/2016
24. Gründung der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Schwalmtal GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)

25. Änderung der Gesellschaftsverträge der "Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH" (StWE) und der „Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH“ (VWA) (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
26. Beteiligung an dem Windenergieprojekt Linnich-Körrenzig (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und die RUR-ENERGIE GmbH)
27. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH
28. Bericht der Verwaltung
29. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran ernennt Landrat Pusch das stellvertretende Kreisausschussmitglied Ulrich Wiehagen zum Ehrenbeamten und nimmt seine Vereidigung vor, da er erstmalig in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ausschussergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 20.05.2015 mitgeteilt, dass Herr Jörg van den Dolder seine Ausschussmitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette niederlegt. Die Fraktion schlägt als neues Mitglied in der Verbandsversammlung das bisherige stellvertretende Mitglied Frau Jutta Schwinkendorf und als neue Stellvertreterin Frau Sofia Tillmanns vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorstehenden Ausschussbesetzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>
16.06.2015    Kreisausschuss
25.06.2015    Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Durch die Neufassung des RettG NRW ist es nunmehr zulässig, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde in der hier vorliegenden Gebührensatzung Gebrauch gemacht. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Basis des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 14.03.2013 beschlossene und seit 01.04.2013 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des neuen Gebührentarifefes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt. Die Krankenkassen sind vorab über die geplante Gebührenerhöhung und die Änderung der Satzung informiert worden.

Nach Prüfung der den Krankenkassen vorgelegten Gebührenkalkulation hat am 02.06.2015 ein abschließendes Erörterungsgespräch der Verwaltung mit den Kostenträgern stattgefunden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kostenträger des Rettungsdienstes der vorgesehenen Gebührenerhöhung zum 01.07.2015 zustimmen. Ursprünglich war vorgesehen, die Gebührenanpassung bereits zum 01.06.2015 vorzunehmen. Da seitens der Krankenkassen jedoch die

abschließende Prüfung der in Rede stehenden Gebührenkalkulation bis zur letzten Sitzungsperiode der politischen Gremien des Kreises noch nicht vorgenommen war, wurde vereinbart, die Gebührenanpassung um einen Monat zu verschieben. Auf die Niederschrift der Kreisausschusssitzung vom 28.04.2015 (TOP 6) wird hingewiesen.

Zur Ermittlung des Gebührentarifes ab Juli 2015 wurden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes einschließlich der Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan 2015, die erheblichen Einfluss auf die Personalkosten hat, für die Monate 07/2015 bis 06/2016 ermittelt und mit einer Prognose zur Entwicklung der Einsatzzahlen abgeglichen.

Dabei wurden die Haushaltsplanungen der RD HS und des Kreises Heinsberg zugrunde gelegt. Für 2015 hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats der RD HS dem Wirtschaftsplan der RD HS in seiner Sitzung am 18.12.2014 zugestimmt; der Haushalt des Kreises Heinsberg wurde in der Kreistagssitzung vom 18.12.2014 verabschiedet.

Folgende Kostenstruktur des Rettungsdienstes einschließlich des auf den Rettungsdienst entfallenen Anteils der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst liegt der Kalkulation zugrunde:

	<b>Planung 2013/2014</b>	<b>Planung 2015</b>
Personalaufwand	6.980.492,00 €	9.747.878,00 €
Sach- und Dienstleistungen	2.787.355,00 €	3.329.478,00 €
Abschreibungen etc.	962.456,00 €	942.783,00 €
Sonst. ordentl. Aufwand	488.651,00 €	261.634,00 €
Int. Aufwand	763.348,00 €	467.785,00 €
<b>GESAMT</b>	<b>11.982.302,00 €</b>	<b>14.749.558,00 €</b>

Unter Berücksichtigung der Einsatzprognose sind für den kostendeckenden Betrieb des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellenanteile folgende Gebührensätze geplant:

<b>Gebührenposition</b>	<b>bis 31.05.2015</b>	<b>ab 01.07.2015</b>
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen (Rettungswagen)	378,00 €	432,00 €
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Krankentransporten (Krankentransportwagen)	198,00 €	210,00 €
Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	255,00 €	296,00 €
Inanspruchnahme eines Notarztes	277,00 €	287,00 €

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen textliche Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden:

Auf den als Anlage beigefügten Entwurf der Gebührensatzung sowie die Synopse, die die entsprechenden Änderungen gegenüber stellt, wird hingewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.**

<b>Beratungsfolge:</b> 16.06.2015    Kreisausschuss
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.400,00 €
----------------------------------	------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. hat mit Schreiben vom 04.05.2015 für das Haushaltsjahr 2015 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e.V. sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, für das Haushaltsjahr 2015 einen Zuschuss von 2.400,00 € zu bewilligen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16    Nein 0    Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Zuschüsse an museale Einrichtungen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	7.500 €
----------------------------------	---------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im fünfjährigen Rhythmus fortgeschrieben wird. Die erste Aktualisierung der Museumskonzeption erfolgte im Jahr 2010 unter Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg. Dem fünfjährigen Rhythmus folgend wird die Museumskonzeption im Jahr 2015 durch die Verwaltung unter fachlicher Begleitung der Geschäftsführerin des BEGAS HAUSES erneut überarbeitet und fortgeschrieben. Die diesjährige Förderung erfolgt auf der Grundlage der Museumskonzeption des Jahres 2010, in der im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden ist (siehe Anlage in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus). Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Mit Ausnahme der Beecker Museen (Flachsmuseum und Museum für europäische Volkstrachten), die gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 15.12.2009 seit dem Jahr 2014 aufgrund der Beteiligung des Kreises an der Kulturstiftung Beecker Museen keine Zahlungen von jährlichen Betriebskostenzuschüssen mehr erhalten, haben alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2015 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der im Jahre 2010 vorgelegten Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierungen werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.000 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V., Erkelenz-Lövenich

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 500 € an die musealen Einrichtungen

- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Heimatmuseum Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven
- Schrofsmühle, Wegberg-Rickelrath

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2015 zur Verfügung.

Ausschussmitglied Dr. Schmitz erklärt sich für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Zuschuss an den Volksmusikerbund**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	1.605 €
----------------------------------	---------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des deutschen Volksmusikerbundes – Kreisverband Heinsberg e.V. – als Träger der Musikschule DaCapo. Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Volksmusikerbund als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 09.01.2015 teilt die Musikschule des Kreisverbandes Heinsberg e.V. im Volksmusikerbund NRW mit, dass zum Stand September 2014 107 Schüler an der Musikschule unterrichtet werden. Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses errechnet sich ein Zuschuss in Höhe von 1.605,00 €. Im Jahr 2014 betrug der Zuschuss bei 122 Schülerinnen/Schülern 1.830,00 €.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Volksmusikerbund, nach Umbenennung Ende März nun „Kreismusikverband Heinsberg e.V.“, wird für das Jahr 2015 als Träger der Musikschule DaCapo ein Zuschuss in Höhe von 1.605,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2015 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	keine
----------------------------------	-------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Seit November 2014 gibt es in einem Probelauf für Erwachsene die Möglichkeit, für den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Kreismusikschule eine Zehnerkarte zu erwerben. Erwachsene Interessenten am Musikschulunterricht hatten oft den wöchentlichen Turnus der Stunden sowie die Bindung an die Schulferien beklagt und deshalb Abstand von einer Anmeldung genommen. Die Zehnerkarte ermöglicht den Unterricht in zehn Einheiten à 45 oder à 30 Minuten nach Terminabsprache mit der Lehrkraft. Die zehn Unterrichtsstunden sind innerhalb eines Jahres zu nehmen.

Seit November haben bereits 25 Erwachsene eine Zehnerkarte erworben.

Da sich das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ bewährt hat, ist beabsichtigt, dieses in die Entgeltordnung aufzunehmen. Das Entgelt für das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ ist kostendeckend kalkuliert und soll - wie im Probelauf - für die Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu 320 € und für die Unterrichtseinheiten à 30 Minuten zu 240 € angeboten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung vom 01.08.2015 um das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ (Ziffer 1.6.6) ergänzt und der Anlage in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus entsprechend neu gefasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.05.2015	Schulausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

  

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 600.000 €
----------------------------------	---------------

  

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

  

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 einstimmig die auslaufende Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule beschlossen. Vor dieser Beschlussfassung haben im Kreis Heinsberg zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft vielfältige Abstimmungsgespräche stattgefunden. Unter der Moderation des Landrates ist es gelungen, am 29.01.2014 eine konsensuale Lösung unter Beteiligung der Städte und Gemeinden, aller Förderschulleiter/innen, der Vertreter/innen der einzelnen Schulformen im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes, der unteren Schulaufsicht sowie der Schulausschussvorsitzenden der Kommunen über die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft herbeizuführen. Bereits mit Schreiben vom 24.06.2014 wurde allen Städten/Gemeinden ein Textvorschlag für eine Vorlage in den politischen Gremien zur Umsetzung dieses Konzeptes mit folgendem Inhalt zugeleitet:

1. Fortbestand der Rurtal-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg,
2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“, und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg,
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunktschule in Erkelenz,
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“,
5. grundsätzliche Umsetzung zum Schuljahr 2015/16.

Mit Schreiben der Schulverwaltung des Kreises vom 22.12.2014 wurde bei der Bezirksregierung Köln um Genehmigung dieses Beschlusses gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) gebeten. Die Bezirksregierung hat darüber informiert, dass sie die beantragte Genehmigung zur auslaufenden Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Schulen nur dann

genehmigen werde, wenn die entsprechenden politischen Beschlüsse der weiteren Schulträger vorlägen, da alle Vorhaben zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg gemeinsam im Sinne eines „Gesamtpaketes“ zu sehen seien.

Zwischenzeitlich wurden die beschriebenen Maßnahmen zu Ziffer 3. im Nordkreis Heinsberg umgesetzt. Da sich die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Südkreis wegen der Frage der Finanzierung des zukünftigen Förderschulzweckverbandes als schwierig herausstellte, hat der Landrat den betroffenen Bürgermeistern mit Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt, dass der Kreis Heinsberg – sollte es zu keiner Einigung auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Südkreis kommen – als Ultima Ratio bereit sei, mit Schuljahr 2016/2017 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen.

Schließlich haben die Verbandsvorsteher des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg und des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant jeweils mit Schreiben vom 15.04.2015 darüber informiert, dass die vorgesehene und vereinbarte Gründung eines neuen Förderschulzweckverbandes im Südkreis Heinsberg zum Schuljahr 2015/2016 mit zwei Schulstandorten in Heinsberg und Gangelt trotz langer und intensiver Bemühungen auf der Ebene der Städte und Gemeinden gescheitert sei. Mit der Stadt Übach-Palenberg habe man keine Übereinkunft über den Verteilungsschlüssel der zu zahlenden Verbandsumlage erzielen können.

Mit Blick auf die Umsetzung des im Jahr 2014 gefundenen Konsenses und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist es allerdings unabdingbar, dass bereits zum Schuljahr 2015/2016 der Förderschwerpunkt „Lernen“ bei der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert wird. Hierzu sind beide Zweckverbände bereit. Zu bedenken ist allerdings, dass sowohl die Don-Bosco-Schule als auch die Mercator-Schule gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke für das Schuljahr 2015/2016 keine Eingangsklassen mehr bilden dürfen. Aufgrund des bereits vor mehr als einem Jahr gefundenen grundsätzlichen Konsenses haben sich allerdings sowohl Eltern und Schüler/innen als auch die Lehrkräfte auf die Bildung von Eingangsklassen eingestellt. Aufgrund dessen hat sich der Landrat mit Schreiben vom 16.04.2015 an die Regierungspräsidentin gewandt und darum gebeten, zum einen den Förderschulzweckverbänden der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule in diesem besonderen Ausnahmefall die Genehmigung zu erteilen, für das Schuljahr 2015/2016 Eingangsklassen zu bilden, und zum anderen, die vorgesehenen Erweiterungen um die Förderschwerpunkte zu genehmigen. Des Weiteren wurde auf die Bereitschaft des Kreises hingewiesen, ab dem Schuljahr 2016/2017 die Don-Bosco-Schule und die Mercator-Schule in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg als eine Schule fortzuführen. Mit Verfügung vom 06.05.2015, eingegangen am 07.05.2015, hat die Bezirksregierung dies abgelehnt (siehe Anlage in der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses); hierüber wurde in der Kreistagssitzung am 07.05.2015 informiert.

Einer Übernahme der Kreisträgerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule durch den Kreis Heinsberg stehen vielfältige, noch zu klärende Fragen gegenüber. Hierbei handelt es sich u. a. um die Fragen der Schulstandorte und Gebäude. Denkbar wäre beispielsweise eine Unterbringung in Kreisgebäuden. Sollten als Schulstandorte die derzeitigen Gebäude der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule bestehen bleiben, wäre die Frage der Eigentumsverhältnisse zu prüfen. Der Kreis könnte durch Kauf Eigentümer werden bzw. als ggf. neuer Schulträger die Mietkosten tragen. Zu klären wäre auch die Bewirtschaftung der

Gebäude entweder durch die jetzigen Nutzer oder durch den Kreis. Des Weiteren wären die Personalhoheit sowie die personalwirtschaftlichen Abwicklungen, und zwar sowohl für die Hausmeister, die Schulsekretariate und ggf. das weitere kommunale Personal zu klären. Auch obläge dem Kreis als Schulträger die Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Schülerbeförderung. Konkrete Aussagen können hierzu derzeit nicht gemacht werden, ggf. müssen bestehende Verträge übernommen werden.

Der Kreis wäre als Schulträger ebenfalls für die Ausstattung der Schüler/innen und Schulen mit Schülerlernmitteln zuständig. Entsprechende Ausschreibungsverfahren und -abrechnungen wären vom Kreis zu übernehmen bzw. neu zu gestalten. Einer grundsätzlichen Klärung bedarf die Frage, in wessen Eigentum zukünftig die Ausstattungsgegenstände (Möblierung, Medien usw.) stehen sollen. Als neuer Schulträger müsste der Kreis Heinsberg im Rahmen der Rechtsnachfolge die bestehenden Versicherungsverhältnisse (Sach- bzw. Schülerunfallversicherungen) fortführen. Was die Übermittagsbetreuung an den Schulen anbelangt, wird der Kreis Heinsberg auch hier als Vertragspartner in bestehende Vereinbarungen eintreten müssen. Durch eine vorübergehende Steigerung der Anzahl der durch den Kreis zu verwaltenden und zu betreuenden Schulen (Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule bestehen noch fort) wäre ggf. der Personalbedarf im Bereich der Schulverwaltung nicht ausreichend.

Von daher ist die Verwaltung der Auffassung, dass, um einen reibungslosen und sachgerechten Übergang sicherzustellen, eine Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Heinsberg zum 01.08.2015 nur zu realisieren ist, wenn die bisherigen Schulträger für ein Schuljahr ihre Aufgaben unverändert wahrnehmen und keinerlei Neuregelungen organisatorischer Art erfolgen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass keine Haushaltsmittel für diese Schulträgeraufgaben im Haushaltsplan 2015 des Kreises zur Verfügung stehen. Die Städte und Gemeinden des Südkreises kalkulieren mit ungedeckten Aufwendungen für die ursprünglich beabsichtigte Gründung des Förderschulzweckverbandes Heinsberg-Gangelt in Höhe von ca. 600.000 €.

In der ursprünglichen Beschlussvorlage für den Schulausschuss hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Mercator-Schule formal aufzulösen und als Teilstandort der Don-Bosco-Schule weiterzuführen. Dieser Vorschlag orientierte sich an den bereits getroffenen Beschlüssen der bisherigen Trägerzweckverbände bzw. Räte der beteiligten Kommunen. Diesen Entscheidungen hatte insbesondere die Raumsituation in beiden Schulen zugrunde gelegen.

Eine Teilstandortlösung ist gesetzlich nur dann zulässig, wenn an jedem Schulstandort mindestens 72 Schüler beschult werden. Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen kann nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls mittelfristig diese Mindestzahl an einem der Standorte unterschritten wird. Im Falle einer dann notwendig werdenden Zusammenlegung böte nach Einschätzung der bisherigen Schulträger die Don-Bosco-Schule die besseren räumlichen Kapazitäten. Die aktuellen Schüler- und Anmeldezahlen sehen wie folgt aus:

	Schülerzahlen Stand Mai 2015	Anmeldezahlen 2015/2016	Entlassungen	insgesamt
Don-Bosco-Schule	109	3	31	81
Mercator-Schule	106	24	19	111
				<b>192</b>

Der Schulausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Teilstandortes zunächst offenzulassen und erst im Kreisausschuss/ Kreistag darüber zu befinden. In seiner Sitzung hat der Schulausschuss zudem den ursprünglichen Beschlussvorschlag auf Antrag der CDU-Fraktion um Ziffer 5, wie im nachfolgenden Beschlussvorschlag formuliert, erweitert.

Landrat Pusch führt in der Kreisausschusssitzung aus, dass sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Abrechnungsmodalitäten ergeben haben, da eine Abstimmung hierüber mit der Bezirksregierung erzielt werden konnte.

Demnach würde der Kreis in der Haushaltsplanung 2016 die ungedeckten Aufwendungen 2015 ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schulträgerschaft in die Berechnung der differenzierten Umlage für die neue Förderschule mit einbeziehen und zum Bestandteil der Haushaltssatzung 2016 machen. Mit der Festsetzung der differenzierten Umlage im Haushaltsjahr 2016 würden die einzelnen Kommunen nach den jeweiligen Schülerzahlen auch den Ausgleich für die ungedeckten Aufwendungen 2015 leisten. Er schlägt daher vor, den Beschlusstext nunmehr unter Ziffer 4 neu zu fassen. Der aktualisierte Beschlussvorschlag ist nachstehend aufgeführt.

Der Kreisausschuss stellt die Entscheidung über den Beschlussvorschlag wegen Beratungsbedarfs zurück und verweist den Tagesordnungspunkt ohne Empfehlung an den Kreistag.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreis Heinsberg übernimmt ab 01.08.2015 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule als eine Schule.
2. Die Schule wird um die Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erweitert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den derzeitigen Förderschulzweckverbänden Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, für das Schuljahr 2015/2016 möglichst alle trägerorganisatorischen Aspekte (insbesondere Gebäudefragen, personelle Besetzungen der Schulsekretariate und der Hausmeisterdienste, Schülertransport, Schülerlernmittel) unverändert in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten fortzuführen.
4. Die ungedeckten Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 werden ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schulträgerschaft über eine differenzierte Kreisumlage im Jahr 2016 abgerechnet. Die haushaltsrechtlichen Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung abgestimmt.
5. Die Verwaltung analysiert in einem dynamisch fortgeschriebenen Konzept die Landschaft der Förderschulen. Im Konzept sind die Bedürfnisse der Kinder, der Elternwille und die allgemeinen Entwicklungen im Kreis Heinsberg zum Themenfeld der Inklusion erkennbar. Es werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen dargestellt. Über den jeweiligen Stand des Konzeptes und über die Maßnahmen wird in jeder Schulausschusssitzung berichtet.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule**

<b>Beratungsfolge:</b>	
27.05.2015	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Mehreinnahmen: ca. 45.600 €
----------------------------------	-----------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Finanzsituation des Kreises und der Städte und Gemeinden sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des VHS Kuratoriums) sollte ab Weiterbildungsjahr 2015/2016 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
seit 2013/2014	1,80 €

Es erscheint angemessen, sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2015/2016 um 0,15 € auf 1,95 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben.

Auf der Basis der derzeitigen Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Kreis von ca. 45.000,00 € pro Haushaltsjahr ausgegangen.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,00 € erhoben. Die letzte Erhöhung (von 2,70 € auf 3,00 €) fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2007/2008 statt.

Es erscheint sinnvoll, ab 2015/2016 das Entgelt für Vorträge von 3,00 € auf 3,50 € zu erhöhen. Prognostizierte Mehreinnahmen: ca. 600,00 € pro Jahr.

**Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,95 € je Unterrichtsstunde...

...

2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 3,50 € erhoben.

...

4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2015/2016 in Kraft.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Projekt der Berufskollegs des Kreises Heinsberg "Fremde willkommen heißen - Integration fördern"**

<b>Beratungsfolge:</b> 16.06.2015    Kreisausschuss	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	32.000 €/Jahr
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der im Kreis Heinsberg aus dem Ausland neu ankommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen stetig gestiegen, wobei diese Entwicklung aller Voraussicht nach auch weiter anhalten wird.

Um diese Kinder zu beschulen, werden in NRW an den Berufskollegs Internationale Förderklassen (IFK) eingerichtet, die im Gegensatz zu den Regelklassen u. a. einen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache – mit und ohne Alphabetisierung – haben.

Der Weg zur Bildung einer IFK – auch an einem Berufskolleg – ist durch die Bezirksregierung nach Aussage der unteren Schulaufsicht verbindlich vorgegeben. Die untere Schulaufsicht erfasst den Bedarf zur Einrichtung, holt das Einverständnis des Schulträgers ein und informiert die obere Schulaufsicht zur weiteren Veranlassung. Die Personalausstattung ist dabei Aufgabe des Landes. Derzeit wird den jeweiligen Schulen hierfür ein Stellenanteil von 0,5 Lehrerstellen pro Klasse zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitungen der drei in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Berufskollegs haben gemeinsam eine Konzeption „Fremde willkommen heißen – Integration fördern“ zur Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den drei Berufskollegs des Kreises Heinsberg erstellt. Eine Ausfertigung des Konzeptes ist den Erläuterungen als **Anlage** beigefügt. Die Umsetzung dieses Konzeptes bedingt die Einbindung und die Kooperation verschiedener Akteure und Einrichtungen, z. B. Kommunales Integrationszentrum (KI), Schulamt, Anton-Heinen-Volkshochschule (VHS), Schulpsychologische Beratungsstelle, Jugendamt, Arbeitsagentur, Ausländeramt, Sozialämter, Migrationsfachdienst. Der Einsatz der VHS-Kursleiter (Honorarkräfte) hängt im konkreten Einzelfall von der personellen Verfügbarkeit ab. Mit dem Ziel, die Beschulung der noch schulpflichtigen Jugendlichen in einer Internationalen Förderklasse oder unmittelbar in einer Regelklasse an den drei Berufskollegs zu optimieren, haben bereits mehrere Abstimmungsgespräche stattgefunden.

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Projektes kommt neben den Berufskollegs dem KI zu. Die Aufgaben eines KI sind gemäß Erlasslage mit Ausnahme der Schulberatung struktureller Art. Darüber hinaus ist eine Einzelberatung/-betreuung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Schulberatung übernehmen die im KI tätigen Lehrkräfte u. a. die Klärung vorhandener Sprachkenntnisse sowie der vorhandenen Abschlüsse und ggf. weitere Aufgaben.

Andere im Konzept genannte Aufgaben müssten von den zuständigen o. g. Fachstellen übernommen werden. Deren Zusammenarbeit könnte vom KI koordiniert werden. Zusätzliche 2,75 Stellen für die allgemeine Schulsozialarbeit an den Berufskollegs wurden bereits zur Verfügung gestellt. Der vom Kreis Heinsberg hierfür aufzubringende Eigenanteil beträgt rund 71.000 € jährlich. In welchem Umfang die Schulsozialarbeiter/innen in diesem Projekt konkret tätig sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Umsetzung des Projektes würde für den Kreis Heinsberg nicht unerhebliche Kosten verursachen. Bei angenommenen drei parallel laufenden Internationalen Förderklassen pro Jahr im „Vollausbau“ wären dies nach einer ersten Grobschätzung für die

- Unterrichtsdurchführung	ca. 25.000,00 €,
- Dolmetscherdienste	ca. 2.000,00 €,
- sächliche Kosten	ca. 5.000,00 €,
	-----
mithin insgesamt	ca. 32.000,00 €.

Unberücksichtigt dabei sind eventuelle Kostenbeteiligungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. der örtlichen Sozialhilfeträger.

Aus Sicht der unteren Schulaufsicht soll das Konzept der Berufskollegs gemeinsam mit den im Entwurf vorliegenden Konzepten der Primar- und Sekundarstufe I im Sinne einer Bildungskette weiterentwickelt werden. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

Auf Nachfrage teilt Dezernent Schneider ergänzend mit, dass die VHS Mittel aus dem Landesprogramm „Sprachförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche“ beantragt hatte. Diese seien seitens des Landes zunächst abgelehnt, nunmehr jedoch kurzfristig mit einem Betrag von insgesamt 3.713 Euro bewilligt worden. Dieser Betrag vermindere den prognostizierten Gesamtkostenaufwand von 32.000 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Das Kommunale Integrationszentrum Kreis Heinsberg wird beauftragt, das vorliegende Konzept gemeinsam mit den drei Berufskollegs in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg sowie den im Konzept genannten weiteren Partnern umzusetzen. Der Aufwand wird in Höhe von 15.000,00 € für das Haushaltsjahr 2015 überplanmäßig bei Produkt 05080200, Kommunales Integrationszentrum, im Haushalt 2015 und 32.000,00 € in den Folgejahren bereitgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	Ca. 19.500,00 € Kreismittel
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 die Weiterführung der Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen beschlossen.

Das Kreisgymnasium hat am 23.01.2015 einen Antrag auf Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium gestellt, der zum Zeitpunkt der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages noch nicht prüffähig war. Der Antrag wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Die Schulleiterin, Frau Krewald, hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Antrag näher begründet und ein Konzept vorgestellt.

Die Schulsozialarbeit wird aus 60 % Landesmitteln und 40 % Kreismitteln finanziert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Einrichtung einer 0,75 Schulsozialarbeiterstelle für das Kreisgymnasium Heinsberg wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015 – 2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dieses gilt auch für den Fall, falls der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	keine
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg beschlossen. Aufgrund der Änderung des § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung der Kinder und Jugendhilfe NRW (1. AG-KJHG NRW) soll dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied angehören.

Von daher ist § 4 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern

**1. „j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.“**

**2. Im letzten Satz wird Buchstabe i) ersetzt durch Buchstabe j).**

Die Änderungssatzung wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011**

<b>Beratungsfolge:</b> 18.05.2015 Jugendhilfeausschuss 16.06.2015 Kreisausschuss 25.06.2015 Kreistag
---

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Keine
----------------------------------	-------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Die Satzung bedarf der redaktionellen Überarbeitung. Grund hierfür sind gesetzliche Änderungen.

Eine Synopse, aus der ersichtlich ist, welche Vorschriften der Satzung geändert werden müssen sowie die Änderungssatzung wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
150.000,00 € bis 200.000,00 €	
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
3.1 Familie und Jugend	
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
ja	

Im Kreisgebiet bestehen unterschiedliche Elternbeitragstabellen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege, da die Stadt Erkelenz in den letzten Jahren die Elternbeiträge um jährlich 1,5 % erhöht hat.

Nunmehr haben sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg verständigt, zum Kindergartenjahr 2015/2016 die Elternbeiträge zu erhöhen und beitragsmäßig mit Erkelenz gleich zu ziehen. Die Beiträge nach der Elternbeitragstabelle der Stadt Erkelenz (gültig ab 01.08.2014) liegen aufgrund der jährlichen Erhöhungen derzeit um 9,34 % höher als die Elternbeiträge der anderen Jugendämter. Die Stadt Erkelenz wird die Beiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wiederum um 1,5 % erhöhen.

Die Stadt Hückelhoven wird die Elternbeiträge um 10,84 % ab dem Kindergarten 2015/2016 erhöhen. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat die Erhöhung am 06. Mai 2015 beschlossen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Eltern im Kreisgebiet schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, ebenfalls in einem Schritt die Elternbeiträge zu erhöhen.

Durch diese Anpassung würden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wieder einheitliche Elternbeitragstabellen bestehen.

Die neue Elternbeitragstabelle wurde strukturell verändert und zwar:

1. Die Einkommensstufen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Tausender „geglättet“.
2. Zur Entlastung der unteren Einkommen wurden die Beträge angehoben und zwar:
  - a) Einkommensgruppe 1 von 15.000,00 € auf 18.000,00 €,
  - b) Einkommensgruppe 2 von 24.562,00 € auf 27.000,00 € und
  - c) Einkommensgruppe 3 von 36.813,00 € auf 38.000,00 €.
3. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wurden 2 weitere Einkommensgruppen gebildet.

Um zukünftige „sprunghafte“ Erhöhungen auszuschließen, wird vorgeschlagen, in der Satzung folgende Anpassungsklausel aufzunehmen:

„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %) jährlich angehoben“, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“

Die jährlich erhöhte Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahrs bekannt gemacht.

Der jährliche Mehrertrag wird auf 150.000,00 bis 200.000,00 € geschätzt.

Die Kindpauschalen als wesentlicher Bestandteil der Betriebskosten sind seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 um ca. 11 % gestiegen.

Die Refinanzierung der Betriebskosten sieht vor, dass 19 % über Elternbeiträge erbracht werden sollen. Die derzeitige Quote liegt bei 15 %.

**Die unterschiedlichen Regelungen der Jugendämter für die Befreiung der Geschwisterkinder bleiben unberührt.**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf angemeldet. Von daher hat der Jugendhilfeausschuss keinen Beschluss gefasst, sondern einstimmig die weitere Beratung im Kreisausschuss beschlossen.

Darüber hinaus wurde angeregt, Elternbeitragstabellen benachbarter Jugendhilfeträger für die weitere Beratung im Kreisausschuss zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses folgende Unterlagen beigelegt:

1. Derzeitige Elternbeitragstabelle des Kreises Heinsberg,
2. Elternbeitragstabellen der Kreise Euskirchen und Viersen, der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen.
3. Änderungssatzung mit neuer Elternbeitragstabelle, gültig ab 01. 08. 2015.
4. Erhöhung der Kindpauschalen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die CDU-Fraktion spricht sich für die Erhöhung aus und begründet dies u.a. damit, dass die Mehreinnahmen auch zu einer finanziellen Entlastung der Kreisjugendamtskommunen beitragen. Die anderen Fraktionen lehnen die Erhöhung der Elternbeiträge zum jetzigen Zeitpunkt ab, da sie für die Eltern aufgrund des abgeschlossenen Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2015/16 überraschend kommt. Auch favorisieren sie eine schrittweise Erhöhung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 9 Nein 6 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Bundesmittel
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

### **I. Allgemeines**

Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ unterstützt die Bundesländer, Städte, Gemeinden und Kreise in ihrem Engagement für die „Frühen Hilfen“. Die Bundesinitiative ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit den Mitteln der Bundesinitiative sollen regionale Netzwerke „Frühe Hilfen“ gestärkt und der Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert werden. Auch ehrenamtliches Engagement wird dabei berücksichtigt. Die Fördermittel werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt und über die Länder vergeben. Nach Ablauf der vierjährigen Befristung wird der Bund einen Fonds einrichten, der die Finanzierung ab 2016 sicherstellen soll. Die Ausgestaltung des Fonds soll auf Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative erfolgen.

Rechtliche Grundlage der Bundesinitiative ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darin enthalten ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG). Die Ausgestaltung der Bundesinitiative wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach Artikel 10 dieser Vereinbarung „erstellen die Länder ein länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten“. Dieses liegt für NRW seit April 2014 vor.

**Nach den Fördergrundsätzen ist für den Auf- und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und des Familienhebammendienstes bis zum 31.12.2015 ein Kreistagsbeschluss zu fassen.**

## **II. Fachbereiche der Förderung**

### **1. Netzwerk Frühe Hilfen**

Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung arbeiten mit Familienhebammen und Ehrenamtlichen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und klären strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zur frühzeitigen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Dabei sollen die Beteiligten auf vorhandene Strukturen zurückgreifen und die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Organisiert wird das Netzwerk von einer Netzwerkkoordination.

### **2. Familienhebammiendienst**

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie sind für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen. Bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes gehen sie in die Familien und unterstützen diese bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung. Sie geben Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei werden alle Familienmitglieder eingebunden. Rund um die Geburt sind Familien erfahrungsgemäß eher bereit, Hilfen anzunehmen. Aus diesem Grund können die Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für die Annahme von Hilfen motivieren.

### **3. Ehrenamtliche Strukturen**

Auch die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlich kann durch die Bundesinitiative unterstützt werden. Ehrenamtliche leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern. Ziel der Bundesinitiative ist es auch, Erkenntnisse zu Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher im Bereich der Frühen Hilfen zu gewinnen.

## **III. Bisherige Umsetzung im Kreis Heinsberg**

Im Kreis Heinsberg haben die vier Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt die Fördermittel aus der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ zusammengeführt, um einen Synergieeffekt zu erreichen. Zusätzlich wurde eine Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt vereinbart. Deshalb konnte im Kreisjugendamt eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ für den gesamten Kreis Heinsberg eingerichtet werden. Der Familienhebammiendienst ist seit dem 01.04.2014 bereits erfolgreich im Kreis Heinsberg tätig.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ wird weiterentwickelt und der Familienhebammiendienst im Kreis Heinsberg wird fortgeführt vorbehaltlich der weiteren finanziellen Förderung durch den Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 15:**

**Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	53.742,00 € Kreismittel
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Mit Schreiben vom 15.07.2014 beantragt „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ die Bezuschussung des „Netzwerks für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – Nepomuk - im Kreis Heinsberg“.

Nachdem nunmehr eine Kostenkalkulation vorgelegt wurde, kann über den Antrag entschieden werden.

Der Antrag und die Kostenkalkulation wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Insoweit wird auch auf die Antragsbegründung hingewiesen. Hinsichtlich des Bedarfes ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahr 2013 insgesamt 122 Familien mit 275 betroffenen Kindern durch Nepomuk begleitet und unterstützt wurden.

Bisher wurde die Finanzierung des Projektes durch die Aktion Mensch sichergestellt. Diese Förderung ist jedoch ausgelaufen. Von daher wird ein Kreiszuschuss beantragt. Die jährlichen Gesamtkosten betragen 61.742,00 €.

Auf Nachfrage teilt der Träger mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er bereit ist, die kalkulierten Sachkosten von 8.000,00 € als Eigenleistung zu tragen. Von daher reduziert sich der beantragte Zuschuss auf 53.742,00 €.

Wie aus dem Antrag zu ersehen ist, handelt es sich um eine sinnvolle und gebotene Maßnahme, die nach Auffassung der Verwaltung förderungsfähig ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es jedoch geboten, den Zuschuss für zwei Jahre zu befristen und nach erfolgter Evaluation über eine Weiterbewilligung zu entscheiden.

Es handelt sich um ein kreisweites Angebot und wird aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert. Von daher ist die Entscheidung des Kreisausschusses notwendig.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob der Antragsteller gemeinnützig ist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller schriftlich erbracht.

Der Kreisausschuss stellt die Entscheidung über den Beschlussvorschlag wegen Beratungsbedarfs zurück und verweist den Tagesordnungspunkt ohne Empfehlung an den Kreistag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Einrichtung „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ wird für das Projekt Nepomuk ein jährlicher Zuschuss von 53.742,00 € ab Juni 2015 für zwei Jahre bewilligt.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 16:**

**Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf das Ehrenamt der Hilfsorganisationen**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

16.06.2015    Kreisausschuss
------------------------------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 05.05.2015 verwiesen.

Landrat Pusch führt zu diesem TOP in der Sitzung wie folgt aus:

„Bevor ich zu den beiden in der Eingabe vom 05.05.2015 vorgetragenen Anregungen Stellung nehme, möchte ich einige allgemeine Anmerkungen zu den angesprochenen Themenfeldern vorwegschicken.

Zu den einzelnen Punkten ist aus Sicht der Verwaltung und der RD HS gGmbH folgendes anzumerken:

### **Bedarfsplan 2015**

Der Bedarfsplan beschreibt die erforderliche Struktur und Sachausstattung des Rettungsdienstes, insbesondere Anzahl und Standorte von Rettungsfahrzeugen, zunächst unabhängig davon, wer diese betreibt. Aus der rund-um-die-Uhr-Vorhaltung und den gesetzlichen Anforderungen an das Einsatzpersonal wird jedoch leicht ersichtlich, dass für die Besetzung des Regelrettungsdienstes überwiegend hauptamtliches Personal zum Einsatz kommen muss. Eine Beteiligung des Ehrenamtes am Regelrettungsdienst ist möglich

- zur Ausbildung,
- zur Aufrechterhaltung der Einsatzkenntnisse und -praxis.

Dazu wurden mit dem Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst Integrationsvereinbarungen geschlossen, nach denen eine Teilnahme des ehrenamtlichen Personals im Rettungsdienst unentgeltlich möglich ist. Helfer des Deutschen Roten Kreuzes absolvierten in 2014 insgesamt 258 Einsatzstunden, Helfer des Malteser Hilfsdienstes 1.516 Stunden.

### **Einsatzeinheiten**

Es ist richtig, dass eine vierte Einsatzeinheit, die vom Malteser-Hilfsdienst gestellt wird, im Kreisgebiet Düren (in Jülich; unmittelbar an den Kreis Heinsberg angrenzend) stationiert ist. Diese gemischte Einheit besteht aus Ehrenamtlern aus dem Kreis Heinsberg bzw. aus dem Kreis Düren. Die in Rede stehende Einheit wird dem Kreis Heinsberg im Rahmen der Großschadensabwehr NRW angerechnet. Hierzu ist anzumerken, dass es vor dem Einstieg der Johanniter in den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg im Jahr 2007 auch nur drei Einsatzein-

heiten gab. Eine vierte Einheit wurde erst im Rahmen der Umstrukturierung der Großschadensabwehr in NRW eingerichtet.

### **Veranstaltungen**

Die Versorgung von Veranstaltungen liegt traditionell und auch weiterhin in den Händen der Hilfsorganisationen. Diese können auf Anfrage eine temporäre Beteiligung am Rettungsdienst beantragen und eventuell anfallende Transporte durchführen und abrechnen. Davon hat das Deutsche Rote Kreuz im Jahr 2014 an 60 Veranstaltungstagen Gebrauch gemacht; der Malteser-Hilfsdienst an 39 Tagen. An nur drei Veranstaltungstagen mussten die Hilfsorganisationen auf Rettungsassistenten der RDHS gGmbH zurückgreifen.

### **Aus- und Fortbildung**

Gemäß Rettungsdienstgesetz müssen alle Mitwirkenden im Rettungsdienst pro Jahr 30 Fortbildungsstunden absolvieren. Diese werden regelmäßig durch die ärztliche Leitung Rettungsdienst überprüft. Bisher kam es zu keinen größeren Beanstandungen. Die RDHS gGmbH führt seit einiger Zeit den sog. Heinsberger Notfalltag durch. Hier ist ein reger Zulauf der Hilfsorganisationen festzustellen.

### **Mitwirkung im Rettungsdienst**

Die Einsatzfrequenz des Spitzenbedarf-RTW ist tatsächlich so gering, dass die Vorhaltung dieses Fahrzeugs zum 31.05.2015 eingestellt wurde. Die Einbindung der Fahrzeuge der Hilfsorganisationen erfolgt neben der Beteiligung an Sanitätsdiensten (s.o.) nunmehr nur noch über die Beteiligung im MANV-Fall (Massenanfall von Verletzten). Eine weitere Beteiligung unterliegt nach derzeitiger Rechtslage und Rechtsprechung auch nach Novellierung des Rettungsgesetzes NRW immer noch dem Vergaberechtsregime.

### **Wegfall Ehrenamt**

Die Aufgabe, ausreichend Ehrenamtliche zu finden und zu binden, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht nur durch monetäre Aspekte erfolgen kann. Aspekte wie moderne Personalführung, Motivation und Kreativität gehören ebenso dazu. Die Hilfsorganisation und Feuerwehren legen seit Jahren ihren Focus darauf, Konzepte zu entwickeln und umzusetzen (vgl. auch Einführung einer Kinderfeuerwehr in NRW). Der moderne Rettungsdienst ist allerdings zunehmend auf gut ausgebildetes hauptamtliches Personal angewiesen (s.a. bundesweite Einführung des Notfallsanitäters) und eignet sich daher nur noch bedingt als Mittel zur Ehrenamtsbindung. Auch bei Betrieb des Rettungsdienstes durch Hilfsorganisationen stehen den Ehrenamtlichen nicht mehr Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Fortführend möchte ich zu den beiden unterbreiteten Anregungen Stellung nehmen:

- 1. Es wird angeregt, die Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Helferinnen und Helfer im Kreis Heinsberg zu untersuchen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten, um die Aufwuchsfähigkeit zu erhalten.**

Zur Aufrechterhaltung des Ehrenamtes ist allgemein mitzuteilen, dass alle Freiwilligenorganisationen vor dem Problem stehen, Nachwuchs zu gewinnen und Freiwillige für den Dienst, der gerade in Hilfsorganisationen und Feuerwehren eine immer komplexer werdende Ausbildung erfordert, zu finden und zu binden.

Gerade für die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist dies von Bedeutung und ist dem Kreis Heinsberg auch sehr wichtig. Die Aufgaben der Großschadensabwehr können nur in Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamt und unter Bündelung aller Kräfte bewältigt werden. Diese Kooperation wird von allen Beteiligten entsprechend vollzogen und hat sich in der Praxis auch bewährt.

In diesem Zusammenhang muss allerdings festgestellt werden, dass es sich bei den Schwierigkeiten, ausreichend Ehrenamtliche zu rekrutieren, um ein gesellschaftliches Problem handelt, welches kreisübergreifend und unabhängig von der Betriebsform des Rettungsdienstes festzustellen ist. Ein leistungsstarker Rettungsdienst kann – und dies war auch vor der Kommunalisierung der Fall – größtenteils nur mit hauptamtlichen Personal betrieben werden. Dem Vorwurf von erschwerten Beschäftigungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Helfer der Einsatzeinheiten muss in diesem Zusammenhang deutlich widersprochen werden. Hierbei muss eine Abgrenzung zu geringfügig Beschäftigten der Hilfsorganisationen (sog. 450-€-Kräfte) vorgenommen werden, die bis 2011 zahlreich im Rettungsdienst vertreten waren. Diese geringfügige Beschäftigung wird von der RDHS-GmbH nicht angeboten, um nicht in Wettbewerb zu den Hilfsorganisationen zu treten.

Davon unabhängig wurden zur Unterstützung des Ehrenamtes für die praktische Ausbildung des ehrenamtlichen Personals der Hilfsorganisationen durch die RDHS gGmbH zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, die auch intensiv genutzt werden. In wieweit der Wegfall der vorstehend erwähnten 450-€-Jobs sowie die Kommunalisierung des Rettungsdienstes als solches zu einer Reduktion des Ehrenamtes geführt hat, kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden. Ansprechpartner sind in diesem Fall die jeweiligen Hilfsorganisationen. Entsprechende Erkenntnisse der Hilfsorganisationen wurden bislang auch nicht an die Verwaltung herangetragen. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Rettungsdienstbedarfsplan 2015 wird die gute Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen stets hervorgehoben.

- 2. Es wird angeregt, die Erstattungen an die Hilfsorganisationen offen zu legen.**

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden zwischen den Hilfsorganisationen und dem Kreis Heinsberg entsprechende Vereinbarungen in Bezug auf die Einbindung in den Rettungsdienst geschlossen. Da es sich hierbei um vertragliche Regelungen handelt, können hierzu in öffentlicher Sitzung keine weitergehenden Äußerungen getroffen werden.

Abschließend wird meinerseits angeregt, über die Thematik mit den Hilfsorganisationen noch mal in den Dialog zu treten. Denkbar wäre z.B. ein Zukunftsworkshop unter Beteiligung der Politik.“

Die Fraktionen erklären sich mit der Anregung von Landrat Pusch einverstanden, die Thematik weiter mit den Hilfsorganisationen zu erörtern.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17:**

**Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD- und FDP-Fraktion betr. "Taxigutachten fortschreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

16.06.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

25.06.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und FDP vom 01.06.2015 verwiesen.

Landrat Pusch führt zu diesem TOP in der Sitzung wie folgt aus:

„Am 10.09.2009 ist erstmalig ein Taxigutachten in Auftrag gegeben worden. Im Zeitraum davor erfolgte die Erteilung von Taxikonzessionen, die Festlegung des Taxitarifes und die grundsätzliche Orientierung aufgrund der Fachkenntnisse und Erfahrungen im Sachgebiet, die von einem regelmäßigen Austausch mit Aufsichtsbehörden und in enger Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen, aber auch durch zahlreiche Gespräche mit der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. sowie mit den Unternehmern selbst, geprägt war. Das vorliegende Gutachten aus dem Jahre 2011 bestätigt die über Jahre und Jahrzehnte erfolgte Arbeit und hat keine gravierenden Fehlentwicklungen oder strategischen Fehler aufgezeigt. Die wenigen konkreten Handlungsempfehlungen, in vereinzelt Städten die Zahl der Taxen geringfügig zu erhöhen sowie eine Unterversorgung der Unternehmen von etwa 10% durch eine Tarifierpassung auszugleichen, wurden umgesetzt. Daher ist die Verwaltung der Ansicht, dass der bisherige Weg, sich im ständigen, aber auch kritischen Dialog mit Unternehmen wie aber auch der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. ein Bild der Branche zu machen, weiterhin richtig und sinnvoll ist.

Angesichts von zu erwartenden Kosten in Höhe von etwa 25.000 – 30.000,- EUR ist es reiflich zu überlegen, ob nun tatsächlich ein neues Gutachten in Auftrag gegeben wird, oder ob es besser ist, zumindest noch etwa 3-4 Jahre zu warten, bis sich auch die aktuellen Themen wie der zum 01.01.2015 eingeführte Mindestlohn oder die ab November 2016 zu erwartenden verstärkten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen mit fiskalischem Hintergrund für die Taxi-Branche gefestigt haben.

Zur näheren Erläuterung der beiden oben genannten Zuschläge wird auf die Ausführungen in den Vorlagen zu den Kreisausschusssitzungen vom 09.12.2014 und 03.03.2015 verwiesen. Da auch in der öffentlichen Debatte dieser Zuschlag nicht immer richtig eingeordnet wurde, soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Menschen mit Handicap, die aus dem Rollstuhl in ein Taxi umsteigen und den Rollstuhl im Kofferraum mitführen, keinen besonderen Zuschlag entrichten müssen. Bei den betreffenden Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um besonders umgebaute Spezialfahrzeuge, in denen der behinderte Fahrgast in seinem Rollstuhl sitzend besonders gesichert befördert werden kann.

Zur Kartenzahlung ist anzumerken, dass diese besondere Gebühr entgegen dem Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. als „Kann“-Gebühr eingeführt wurde. Zum einen besteht hier durch den Kunden Verhandlungsspielraum bzw. der Unternehmer kann sogar gänzlich darauf verzichten. Zum anderen ist es für den Taxiunternehmer – im Gegensatz zum Einzelhandel – nicht möglich, die Kosten für die Miete des Zahlungsterminals oder den zeitlichen Mehraufwand bei der Benutzung dieser Geräte in irgendeiner Form eigenständig in seinem Produktpreis einzurechnen; das lässt der Taxentarif nicht zu.“

Nach kurzen Wortmeldungen der Fraktionen lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg von März 2011 wird fortgeschrieben. Besonders berücksichtigt werden

1. Analyse der Auswirkungen und mögliche Alternativen zum bislang erhobenen Zuschlag für sitzend beförderte Menschen mit Handicap (z.B. Rollstuhlfahrer/-innen) und
2. die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung (z.B. Kartenzahlung).

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 5 Nein 10 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 18:**

**Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

16.06.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

25.06.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.05.2015 verwiesen.

Landrat Pusch führt zu diesem TOP in der Sitzung wie folgt aus:

„Das Jobcenter Kreis Heinsberg ist eine von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gebildete „gemeinsame Einrichtung“ nach § 44b SGB II. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr und ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen (§ 44b Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Den Trägern obliegt nach § 44b Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 SGB II gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht. Dabei sind die Träger u. a. berechtigt, die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden.

Nach dem zuvor Ausgeführten obliegt es sowohl den Trägern als auch der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Kreis Heinsberg“, geltendes Recht und Gesetze zu beachten und entsprechend auszuführen.

Die im Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE angesprochenen Sanktionen sind in den Vorschriften der §§ 31ff. SGB II geregelt. In § 31 SGB II sind im Einzelnen die Pflichtverletzungen beschrieben, bei deren Vorliegen die nach § 31a SGB II geregelten Rechtsfolgen der Minderung oder der vollständige Entfall des Arbeitslosengeldes II eintritt. Beginn und Dauer der Minderung richten sich nach den Regelungen des § 31b SGB II. Die Sanktionen bei Meldeversäumnissen sind durch § 32 SGB II besonders geregelt.

Bei den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und bei Meldeversäumnisse in Form der Leistungsminderung besteht kein Ermessen, so dass die Rechtsfolge unmittelbar nach der Gesetzeslage eintritt und ein entsprechender Verwaltungsakt zu erlassen ist. Eine solche Verfahrensweise ist auch nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II der gesetzliche Leistungsträger ist, verbindlich vorgegeben, so dass hier in der Gesetzesausführung kein Spielraum für eine abweichende Verfahrenspraxis besteht. Solange die Sanktionsregelungen in der Form, wie sie heute bestehen, existent sind, müssen sie angewandt und umgesetzt werden. Die politische Forderung nach einer Änderung oder gar Abschaffung der Sanktionsregelungen muss sich deshalb an den Gesetzgeber richten.

Der Umstand, dass nach Medienberichten das Sozialgericht Gotha Sanktionen nach dem SGB II für verfassungswidrig hält und deshalb das Bundesverfassungsgericht anruft, führt für sich genommen nicht dazu, dass die gesetzlichen Normen nicht mehr zu beachten sind und weitere Sanktionen nicht mehr verhängt werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht hat nach eigenen Angaben aktuell einige Verfahren vorliegen, in denen es um Leistungskürzungen geht. Nunmehr erstmalig hat ein Sozialgericht die Frage aufgeworfen, ob die Sanktionsmöglichkeiten nach dem SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher über die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen noch nicht entschieden. Es bleibt abzuwarten, wie zu gegebener Zeit eine solche Entscheidung ausfällt oder ob der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornimmt.“

Nach kurzer Erörterung lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 1 Nein 14 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 19:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

**„Aufstellung akquirierter Fördermittel**

Entsprechend der geübten Praxis möchte ich die Politik über die akquirierten Fördermittel für den Zeitraum 01.04.2014 - 31.03.2015 informieren. Wie auch in den vergangenen Jahren füge ich eine entsprechende aktuelle Aufstellung der Fördermittel der Niederschrift bei.“

Die angekündigte Aufstellung der Fördermittel ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 20:**

**Anfragen**

**TOP 20.1: Anfrage vom 03.06.2015 der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der nächsten Kreissausschuss-/Kreistagsitzung – Mehrkosten für Rollstuhlfahrer**

Zur Beantwortung der Anfrage führt Landrat Pusch Folgendes aus:

**Frage:**

**„Ist dem Kreis Heinsberg bekannt, wie die anderen Kreise und kreisfreien Städte die Beförderung von Rollstuhlfahrer/innen ohne oben genannten Zuschlag finanzieren, wenn ja, wie sieht diese Finanzierung aus?“**

**Welche Hinderungsgründe bestehen für die Taxiunternehmen des Kreises Heinsberg dem Beispiel von anderen Kreisen und kreisfreien Städten, einen solchen Zuschlag nicht zu erheben, zu folgen?**

Zu TOP 17 der heutigen Sitzung habe ich bereits ausgeführt, dass der Zuschlag nicht erhoben wird, wenn die Menschen mit Handicap in das Taxi umsteigen und den Rollstuhl im Kofferraum mitführen können. Somit handelt es sich nur um einen sehr geringen Prozentsatz, der auf diese besonderen Fahrzeuge angewiesen ist. Jedoch fördert der aktuell vorliegende Tarif mit diesem Zuschlag die Mobilität dieser Menschen, da der Unternehmer hier eher bereit ist, ein Spezialfahrzeug vorzuhalten.

Die schon in den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung vom 03.03.2015 auf Seite 2 dargestellte Tabelle wird wie folgt erweitert bzw. aktualisiert:

<b>Stadt / Kreis</b>	<b>beschlossen am</b>	<b>Zuschlag Großraum</b>	<b>Zuschlag Rollstuhl</b>
Kreis Soest	01.01.2013	5,00 EUR	12,30 EUR
Stadt Bielefeld	12.07.2011	5,00 EUR	7,50 EUR
Kreis Gütersloh	01.12.2012	5,00 EUR	12,00 EUR
Kreis Euskirchen	09.10.2013	5,80 EUR	7,90 EUR
Hochsauerlandkreis	01.04.2013	5,20 EUR	13,50 EUR
Mönchengladbach	22.12.2014	13,00 EUR	13,00 EUR
Mülheim a. d. Ruhr	01.01.2015	5,00 EUR	5,00 EUR

Dem Kreis Heinsberg ist nicht bekannt, ob überhaupt und ggf. wie in anderen Kreisen und kreisfreien Städten die Beförderung von Rollstuhlfahrern / -innen ohne den besonderen Zuschlag finanziert wird. Es ist zu vermuten, dass es im Bereich anderer Genehmigungsbehörden

den, die keinen besonderen Zuschlag in ihrem Tarif verankert haben, keine besonders umgebauten Taxen vorhanden sind.

Bei dieser Betrachtung dürfen die Taxen aber nicht mit den Mietwagen verwechselt werden. Mietwagen unterliegen keinem besonderen Tarif und hier gibt es bei allen Genehmigungsbehörden eine große Zahl von speziell umgebauten Fahrzeugen, die fast überwiegend für Fahrten eingesetzt werden, die mit einem dritten Kostenträger abgerechnet werden. Hierunter fällt neben Fahrten zum Arzt und zur Dialyse z. B. auch der Behindertenfahrdienst des Deutschen Roten Kreuzes.

Hinderungsgründe könnten für die Taxiunternehmen darin bestehen, dass aus wirtschaftlichen Gründen keine Spezialfahrzeuge vorgehalten werden. Es muss berücksichtigt werden, dass neben den zusätzlichen Kosten für den Umbau die Fahrzeuge für den allgemeinen Taxiverkehr nur noch sehr eingeschränkt einsatzfähig sind, da sich die Sitzplatzzahl reduziert.

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zahl der Genehmigungsbehörden, die diesen Zuschlag erheben, kontinuierlich steigt. Somit sollte man nicht fälschlicherweise davon ausgehen, dass bisher die Fahrten ohne Zuschlag durchgeführt wurden, sondern dass die entsprechenden Fahrzeuge lediglich nicht im Bereich des Taxis, sondern bei anderen Verkehrsarten, die i. d. R. keiner Tarifpflicht unterliegen, vorgehalten wurden.“

**TOP 20.2:     Anfrage vom 10.06.2015 der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung betr.  
                  „Tariftreue- und Vergabegesetz“**

Zu dieser Anfrage antwortet Landrat Pusch wie folgt:

**Frage 1:**

**„Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit dem TVgG in den letzten Jahren gemacht? Welche Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Gesetzes und in welchen Bereichen?“**

Zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.05.2012 die Vergabeunterlagen angepasst. Zum Nachweis der Verpflichtung und Umsetzung von bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten hat der Verordnungsgeber Musterformularvordrucke eingeführt, die in der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW als Anlagen 1-6 beigelegt sind und Anwendung finden.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes sowie dieser Verordnung sind bislang nicht aufgetreten.

**Frage 2:**

**Hat die Verwaltung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzliche selbst auferlegte Vergabekriterien anzulegen, die über die Vorschriften des TVgG hinausgehen und welche sind dies?**

Zusätzliche, selbst auferlegte Vergabekriterien wurden nicht festgelegt.

**Frage 3:**

**Welche Kriterien wurden berücksichtigt, um bei der Beschaffung von Produkten aus Entwicklungs- und Schwellenländern die Situation der dortigen ArbeitnehmerInnen zu verbessern und den Raubbau an natürlichen Ressourcen zu bekämpfen?**

Zur Einhaltung der nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vorgegebenen Kriterien werden bei Vergabeverfahren von allen Bietern verbindliche Erklärungen gefordert. Diese speziellen Eigenerklärungen dienen zum Nachweis der geforderten Lohnhöhe, zur Beachtung der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation)-Kernarbeitsnorm als weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen, der Berücksichtigung von sozialen Aspekten, der Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz und zur Einhaltung der Vorschriften zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Dementsprechend ist bei Angebotsabgabe grundsätzlich von allen Bietern eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Sofern eine Erklärung vom Bieter nicht abgegeben wird, kann dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.“